# VERORDNUNGSBLATT DER

# MARKTGEMEINDE GÖTZIS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

5. Verordnung: Friedhofsgebühren 2024

#### VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER MARKTGEMEINDE GÖTZIS ÜBER DIE FESTSETZUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis hat mit Beschluss vom 12.12.2023 auf Grundlage der § 16 Abs. 1 Z 15 und § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, sowie § 50 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF., in Verbindung mit den §§ 42 ff des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 in der Fassung LGBl. Nr. 4/2022, nachstehende Verordnung über die Höhe der Friedhofsgebühren erlassen:

§ 1

#### Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung hat für die nachstehenden Friedhöfe der Marktgemeinde Götzis ihre Gültigkeit:

- a) FRIEDHOF BEI DER ALTEN KIRCHE
- b) FRIEDHOF ERLACH

§ 2

#### Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 6 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a)	Sondergräber für Kinder – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	101,10
b(1)	Sondergräber für Erwachsene ohne			
	Grabeinfassung – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	203,30
b(2)	Sondergräber für Erwachsene mit			
	1 Grabstelle, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	511,70
b(3)	Sondergräber für Erwachsene mit			
	2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	838,40
b(4)	Sondergräber für Erwachsene – jede			
	weitere Grabstelle – mit oder ohne Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	203,30
c)	Sondergräber an den Friedhofsmauern			
	ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	406,60
d(1)	Sondergräber an den Friedhofsmauern			
	mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	1.058,20

d(2)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit			
	3 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	1.464,70
d(3)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit			
	4 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	1.872,50
e)	Sondergräber in denen Urnen beigesetzt			
	sind (Nische in der Urnenwand oder	für 15 Jahre	€	203,30
	Urnen-Erdgräber) – je Stelle			
f)	Sammelgrabstätte für Urnen ohne			
	Nutzungsrecht – je Stelle	einmalig	€	203,30

(2) Bei Sondergräber in denen Urnen beigesetzt sind erhöht sich die Grabstättengebühr wie folgt:

#### Nische in der Urnenwand:

- € 146,20 als Entgelt für die erforderliche Urnentafel
- € 97,60 Bodenplatte (Blumenablage)

#### Urnen Erdgräber:

€ 227,00 als Entgelt für die erforderliche Urnenplatte inkl. Sockel

#### **Gravur einer Urnentafel:**

- $\in$  12,00 pro Buchstabe und Zeichen für die einheitliche Gravur der Namensinschrift inkl. ausmalen der Schrift.
- (3) Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Asche benötigt wird.

§ 3

#### Verlängerungsgebühr

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind folgende Gebühren zu entrichten:

`		Cu. 10 T 1		0 = 00
a)	Sondergräber für Kinder – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	85,80
b(1)	Sondergräber für Erwachsene ohne			
	Grabeinfassung – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	167,20
b(2)	Sondergräber für Erwachsene mit			
	1 Grabstelle, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	420,10
b(3)	Sondergräber für Erwachsene mit			
	2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	698,40
b(4)	Sondergräber für Erwachsene – jede			
	weitere Grabstelle – mit oder ohne Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	167,20
c)	Sondergräber an den Friedhofsmauern			
	ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	334,10
d(1)	Sondergräber an den Friedhofsmauern			
	mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	874,80

d(2)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit			
	3 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	1.207,40
d(3)	Sondergräber an den Friedhofsmauern mit			
	4 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	1.541,50
e)	Sondergräber in denen Urnen beigesetzt sind			
	(Nische in der Urnenwand, oder	für 10 Jahre	€	167,20
	Urnen-Erdgräber) – je Stelle			

§ 4

# Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle:

a)	Urnengrabstätte - öffnen und schließen	€	234,00
b)	Kindergrabstätte bis 12 Jahre – öffnen und schließen	€	342,00
c)	Erdbestattung mit Sarg – öffnen und schließen bei einer Grabtiefe bis 220 cm	€	948,00
d)	Öffnen und schließen eines vorhandenen Urnenschachts in einem Erdgrab	€	50,00

#### Sonderleistungen:

Tieferlegung	€	120,00
Samstagszuschlag bei Erdbestattung mit Sarg	€	216,00
Samstagszuschlag bei Urnen-Erdbestattungen	€	84,00
Fundament entfernen	€	60,00
Exhumierung	€	948,00
Notwendiger Bodenaustausch	€	siehe *
Abendzuschlag ab 17:00 Uhr	€	84,00

<sup>\*</sup> Ein notwendiger Bodenaustausch wird nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand abgerechnet.

§ 5

# Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 4 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 6

# Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Einsegnungshalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von  $\in$  22,40 zu entrichten.

www.ris.bka.gv.at

# Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8

# Stilllegung oder Auflassung eines Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9

#### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 21.11.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Böhmwalder